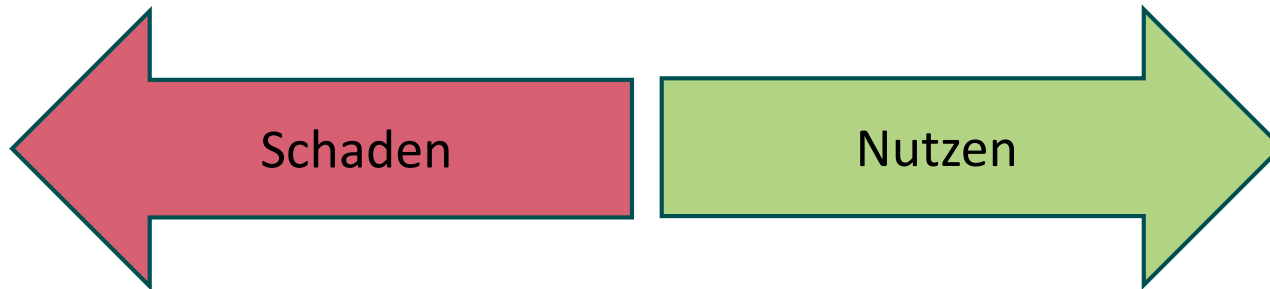


11. APS-Jahrestagung  
Berlin, 14.04.2016



Christof Veit

# Patientensicherheit in den Projekten des IQTiG



Direkter Schaden

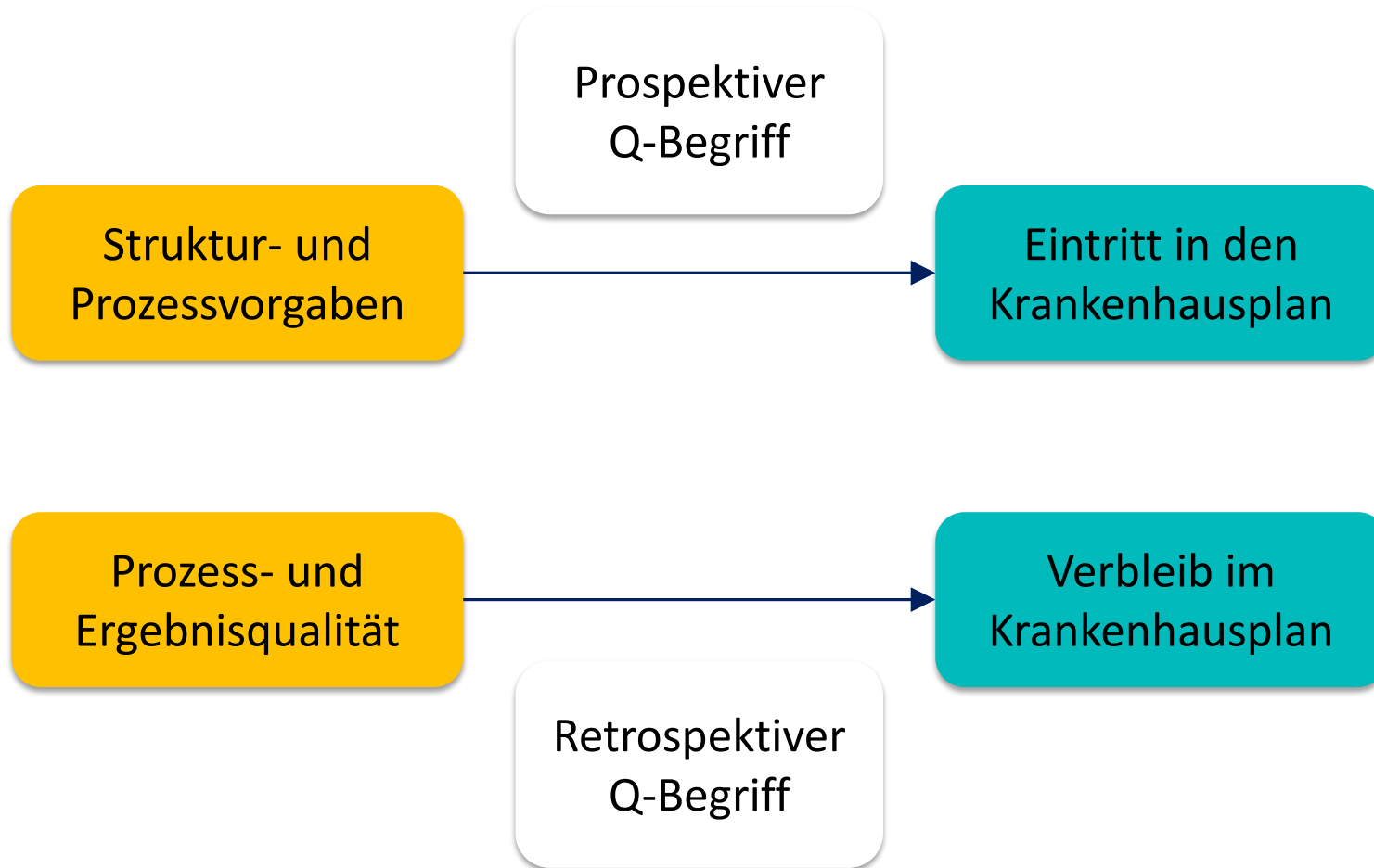
Vermeidbarer Schaden

Risiken nicht abgewendet

Unnötigen Risiken ausgesetzt

bei Herzinfarkt Qualität der Versorgung  
bei Leistenbruch Patientensicherheit  
Im onkologischen Bereich beides.

# Planungsrelevante Qualitätsindikatoren



Keine ausreichende  
Strukturqualität

Keine ausreichenden  
Prozesse für die  
Patientensicherheit

Eingetretene  
Schadensfälle

Relevante Patientengefährdung

Vermeidbare Patientengefährdung

Anhaltende Patientengefährdung

Prospektive Patientengefährdung

Intervention geeignet zur Behebung der Gefährdung

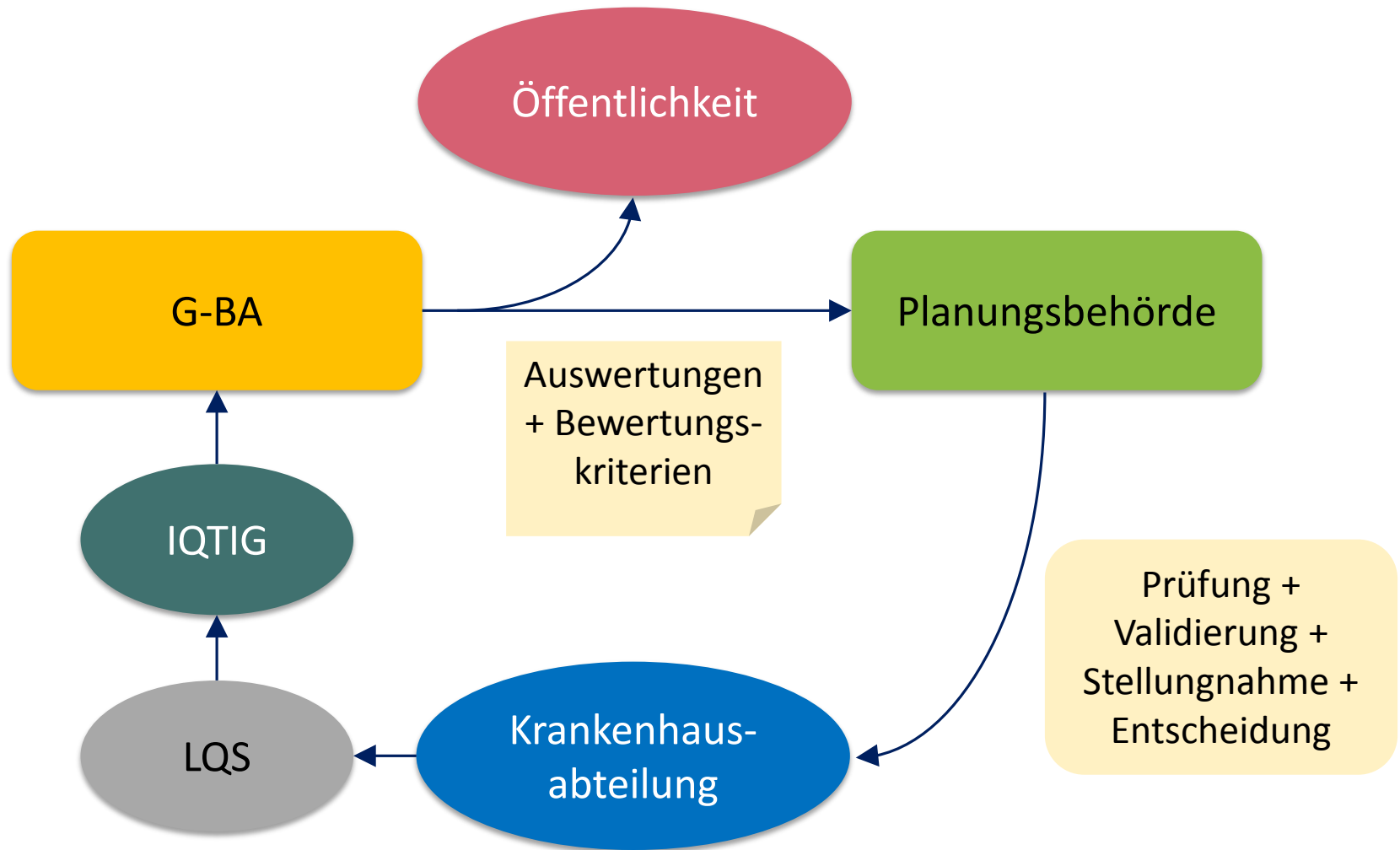
Ein Großteil der Patienten potentiell betroffen

Ein zentraler Aspekt der Versorgung betroffen

Partieller Leistungsausschluss?

Standort nach Krankenhausplan





Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

[www.iqtig.org](http://www.iqtig.org)

- „Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt **Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,**
- die als **Grundlage für qualitätsorientierte Entscheidungen der Krankenhausplanung** geeignet sind
- und nach § 6 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes **Bestandteil des Krankenhausplans** werden. ...
- Ein erster **Beschluss ist bis zum 31. Dezember 2016** zu fassen.“

- „Der Gemeinsame Bundesausschuss **übermittelt** den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden **regelmäßig einrichtungsbezogenen Auswertungsergebnisse** der einrichtungsübergreifenden stationären Qualitätssicherung **zu ... planungsrelevanten Qualitätsindikatoren**
- sowie **Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung** der Qualitätsergebnisse von Krankenhäusern.“

- „Hierfür hat der Gemeinsame Bundesausschuss sicherzustellen, dass die Krankenhäuser dem Institut nach §137a zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren **quartalsweise Daten** der einrichtungsübergreifenden stationären Qualitätssicherung liefern.
- Er soll das **Auswertungsverfahren einschließlich des strukturierten Dialogs für diese Indikatoren um sechs Monate verkürzen**“

- Entscheidung bis Dezember 2016
- Konzept bis Ende April
- Kleiner Anfang
- Nur bestehende Indikatoren
- Weiterentwicklung dann 2017

→ Krankenhausfinanzierungsgesetz

§8 Abs. 1b: Krankenhäuser werden aus dem KH-Plan ganz oder teilweise herausgenommen, wenn sie

„nicht nur vorübergehend eine in einem erheblichen Maß unzureichende Qualität aufweisen

oder für die in höchstens drei aufeinander folgenden Jahren Qualitätsabschläge nach § 5 Absatz 3a des Krankenhausentgeltgesetzes erhoben wurden.“